

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Vorsitzenden des
Wirtschaftsausschusses
Herrn Claus Christian Claussen, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2148

11. Oktober 2023

Mein Zeichen: 80615/2023

**Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 06.09.2023 in Neumünster;
Ihre Nachfrage zum Umfang der Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie in den
Entwürfen der Regionalpläne**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses vom 06.09.2023 in Neumünster bat Herr Dr. Buchholz, MdL, um Auskunft über den Umfang an neuen Potenzialflächen für Gewerbe und Industrie in den Entwürfen der drei Regionalpläne.

Die Regionalplanung weist keine konkreten Gewerbe- oder Industrieflächen aus. Dies wäre im Hinblick auf die Regelungstiefe von Raumordnungsplänen rechtlich auch nicht zulässig, denn die Ausweisung von Flächen obliegt der kommunalen Planungshoheit und erfolgt in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden. Vielmehr schaffen Landes- und Regionalplanung die Rahmenbedingungen für die gewerbliche Entwicklung der Kommunen, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung umgesetzt und konkretisiert werden:

- Nach dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP 2021) können alle Gemeinden im Land grundsätzlich Flächenvorsorge für die Erweiterung von ortsansässigen Betrieben oder die Ansiedlung von ortsangemessenen Betrieben treffen.
- Gewerbliche Entwicklungen über den örtlichen Bedarf hinaus, also größere Gewerbegebiete sind vorrangig in den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung, also den Zentralen Orten und Stadtrandkernen und den Ortslagen auf den

Siedlungsachsen auszuweisen. Sie werden ergänzt durch Gemeinden mit einer besonderen Gewerbefunktion (zum Beispiel in Stadt- und Umlandbereichen) und Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion in den ländlichen Räumen.

Bei der Neuaufstellung der Regionalpläne sind gemeindliche, interkommunale oder regionale Konzepte zur gewerblichen Weiterentwicklung berücksichtigt worden:

- durch die Festlegung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes der Zentralen Orte,
- bei der Abgrenzung der Siedlungsachsen,
- bei der Vergabe von Gemeindefunktionen oder
- durch textliche Regelungen.

Darüber hinaus enthalten die Regionalplanentwürfe überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen. Bei den regionalplanerischen Regelungen wird nicht zwischen Gewerbe- und Industriestandorten unterschieden. Allerdings sollen insbesondere die überregionalen Standorte auch für Industrieansiedlungen vorgehalten werden.

Da die Regionalpläne keine Flächen ausweisen, sondern maximal Standorte benennen und zusammen mit dem LEP 2021 die Rahmenbedingungen für die gewerbliche Entwicklung schaffen, sind genaue quantitative Angaben zur regionalplanerischen Flächenvorsorge aus den Regionalplanentwürfen nicht unmittelbar ableitbar. Auch eine Differenzierung von Gewerbeflächenpotenzialen der bisherigen Regionalpläne und der vorliegenden Regionalplanentwürfe ist nicht möglich.

Da jedoch die Festlegungen der Regionalplanentwürfe die vorhandenen regionalen Gewerbeflächenkonzepte und -monitorings innerhalb der o. g. landesplanerischen Kategorien berücksichtigen, können in gewissem Rahmen quantitative Aussagen aus diesen Grundlagen abgeleitet werden. Diese beziehen sich auf größere, überörtliche und überregionale Gewerbestandorte. Die örtliche Entwicklung kleinerer Gemeinden ist in der Regel nicht einbezogen. Somit geht die regionalplanerische Flächenvorsorge über die nachstehend genannten gewerblichen Entwicklungspotenziale deutlich hinaus.

- Kooperation Westküste (umfasst die Kreise Nordfriesland, Dithmarschen, Steinburg und Pinneberg entlang der Landesentwicklungsachse A23/A5), „Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Landesentwicklungsachsen A 23/B 5 und A 20“ (2015): Potenziale und empfohlene Standorte im Korridor der Landesentwicklungsachse wurden in den Regionalplänen I und III in einer Größenordnung von mindestens 410 ha (brutto) berücksichtigt. Die derzeit in der Abstimmung befindliche Fortschreibung des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes soll auf der Grundlage des

Beteiligungsverfahren und den daraus folgenden 2. Entwürfen für die Planungsräume I und III berücksichtigt werden.

- Kooperation A 7 Süd (Kreis Segeberg und Stadt Neumünster entlang der südlichen Landesentwicklungsachse A 7; Regionales Gewerbeflächenkonzept der Region A7-Süd, 2020): Es bestehen ein Baulandpotenzial von 106,36 ha (netto) und Flächenreserven in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden von 87,7 ha (netto). Darüber hinaus wurden „potenzielle Ergänzungsräume“ im Umfang von 135,4 ha (netto) ermittelt. Sämtliche Potenzialflächen des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes sind im Regionalplan III berücksichtigt worden, so dass im Einzugsbereich der A 7 Süd Entwicklungspotentiale in einer Größe von ca. 330 ha (netto) vorhanden sind.
- Kooperation HanseBelt (umfasst die Kreise Ostholstein, Herzogtum-Lauenburg, Segeberg sowie die Hansestadt Lübeck unter anderem entlang der Landesentwicklungsachse A 1): Im Rahmen der Untersuchung „Gewerbeflächen für die Region Hansebelt 2021“ wurden für die Fehmarnbelt-Achse Flächennutzungsplan-Reserven im Umfang von ca.133 ha (netto) festgestellt. Bei der Neuaufstellung des Regionalplans III wurden mindestens 552 ha (netto) für neue zusätzliche überörtliche Gewerbeflächen berücksichtigt. Das Entwicklungspotenzial umfasst insoweit zurzeit 685 ha (netto).
- Kooperation KielRegion und Neumünster (umfasst den Planungsraum II, einschließlich des mittleren Teils der A 7): Entsprechend des Berichts zum Gewerbeflächenmonitoring vom September 2022 gibt es im Planungsraum II ein Netto-Flächenpotenzial von 311 ha. Diese Potenziale sind vollständig im Regionalplan-Entwurf II berücksichtigt worden. Derzeit wird das Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Planungsraum II fortgeschrieben. Die Ergebnisse wird die Region in den Prozess zur Neuaufstellung des Regionalplans II einbringen.

Bei den aufgeführten quantitativen Flächenangaben handelt es sich um neue, noch nicht entwickelte Flächenpotenziale/Suchräume.

Wie bereits eingangs ausgeführt, ermöglichen die landes- und regionalplanerischen Rahmenbedingungen darüber hinaus weitere umfangreiche Entwicklungen für Gewerbe und Industrie innerhalb des Planungszeitraums der Regionalpläne (z. B. im Raum Heide, Flensburg/Handewitt, Schleswig/Schuby). Das bestehende Instrumentarium ist zudem flexibel genug, um auf aktuelle Bedarfe zu reagieren.

Mit freundlichem Gruß

gez. Jörg Sibbel